# SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache 125/87 *

### I — Sachverhalt und Verfahren

Der Kläger, beim Gerichtshof bis zum 31. Juli 1981 als Verwaltungssekretär der Besoldungsgruppe C 2 beschäftigt, wurde mit Wirkung vom 1. August 1981 zum Verwaltungsinspektor der Besoldungsgruppe B 5 ernannt. Gegenwärtig befindet er sich in der Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 3.

Am 12. November 1981 legte er gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts Beschwerde gegen seine Ernennung zum Verwaltungsinspektor und die Gewährung einer Ausgleichszulage ein, die der Differenz zwischen seinen Nettodienstbezügen in der früheren Besoldungsgruppe C 2 und denjenigen Bezügen entsprach, die er aufgrund seiner Einstufung in B 5 erhielt. Die Beschwerde war darauf gestützt, daß sich diese Entscheidung im Vergleich zu der Lage, in der sich der Kläger zuvor befunden habe, für ihn nachteilig auswirke. Der Präsident des Gerichtshofes wies die Beschwerde am *5. Februar 1982* zurück. Die Zurückweisung wurde damit begründet, Artikel 46 des Statuts sei auf den Fall des Klägers nicht anwendbar; es gebe keine Rechtsgrundlage für die Gewährung der Ausgleichszulage in einer die fiktive Laufbahn des Betroffenen in seiner früheren Besoldungsgruppe berücksichtigenden Höhe.

Am 12. Juli 1983 stellte der Kläger gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts den Antrag, seine Ausgleichszulage auf der Grundlage einer in der Besoldungsgruppe C 2 fortgesetzten fiktiven Laufbahn neu zu berechnen. Der Antrag wurde mit Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes vom *8. November 1983* abgelehnt, in der es hieß, die Versäumung der Frist für eine Klage gegen die frühere Entscheidung könne nicht durch die Stellung eines Antrags auf Erlaß einer neuen Entscheidung in der Hauptsache geheilt werden.

Diese Entscheidung führte in der Zeit vom 29. November 1983 bis zum 5. August 1986 zu einem umfangreichen Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem Präsidenten des Gerichtshofes, wobei sich der Kläger bemühte, eine erneute Überprüfung der früheren Entscheidungen zu erreichen, insbesondere im Lichte des Urteils des Gerichtshofes vom 29. Januar 1985 in der Rechtssache 273/83 (Michel/Kommission, Slg. 1985, 347). In diesem Urteil hatte der Gerichtshof entschieden, daß „die Dienstaltersstufe eines Beamten, der von einer Laufbahngruppe in eine andere überwechselt, gemäß den Grundsätzen des Artikels 46 und nicht gemäß den Grundsätzen des Artikels 32 Absatz 2 [des Statuts] festzusetzen ist".

In seinen mehrfachen Entgegnungen auf die Eingaben des Klägers verwies der Präsident des Gerichtshofes im wesentlichen auf die beiden Verwaltungsentscheidungen vom 5. Februar 1982 und 8. November 1983 und betonte den Ablauf der Klagefrist sowie die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Einstufung des Klägers.

Am 10. April 1986 erließ der Präsident des Gerichtshofes in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde eine allgemeine Entscheidung über die Einstufung und Besoldung der Beamten, die im Anschluß an ein Auswahlverfahren in eine höhere Laufbahngruppe übergehen. Diese Entscheidung, die

* Verfahrenssprache: Französisch.

dem Personal des Gerichtshofes am 26. März 1987 mitgeteilt wurde, bestimmt in Punkt B („Ausgleichszulage") folgendes:

„Wenn die Dienstbezüge, die der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe des Beamten in der höheren Laufbahngruppe entsprechen, niedriger sind als diejenigen, die er in seiner früheren Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe erhielt, wird ihm eine Ausgleichszulage gezahlt.

Bisher wurde diese Zulage in dem Maße absorbiert, in dem sich die der neuen Einstufung entsprechenden Dienstbezüge erhöhten.

*Künftig* sind bei der Berechnung der Zulage das automatische Aufsteigen in die nächsthöhere Dienstaltersstufe in der Besoldungsgruppe der früheren Laufbahngruppe sowie die der früheren Einstufung entsprechenden Anpassungen der Bezüge zu berücksichtigen (Artikel 65 Absätze 1 und 2 des Statuts).

Die oben unter B bezeichnete Maßnahme ist mit Wirkung vom 1. März 1986 anzuwenden. Sie gilt ohne rückwirkende Kraft für alle Beamten, die zu diesem Zeitpunkt die dort genannten Voraussetzungen erfüllten, auch wenn das Datum ihrer Ernennung in einer höheren Laufbahngruppe vor dem 1. März 1986 liegt."

Mit seiner gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts eingelegten Beschwerde vom 5. August 1986 wandte sich der Kläger dagegen, daß die allgemeine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes als Datum ihres Inkrafttretens den 10. April 1986 bestimmt, und forderte die Anwendung der Entscheidung auf alle Beamten mit Wirkung nicht vom 1. März 1986, sondern vom Tage der Ernennung des betroffenen Beamten in der höheren Laufbahngruppe, mindestens jedoch vom 1. Februar 1985.

Mit Entscheidung vom 30. Januar 1987 wies der Gerichtshof die Beschwerde zurück, im wesentlichen mit der Begründung, es bestehe keine rechtliche Verpflichtung, das Datum des Inkrafttretens der allgemeinen Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes vom 10. April 1986 auf einen anderen zurückliegenden Tag festzusetzen.

Mit seiner am 10. April 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragenen Klage beantragt der Kläger,

— die Klage für zulässig zu erklären;

— die Entscheidung des Ausschusses des Gerichtshofes vom 30. Januar 1987, mit der die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— festzustellen, daß der Kläger rückwirkend vom Tage seiner Ernennung in der Besoldungsgruppe B 5 an Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszulage hat;

— festzustellen, daß der Kläger seit seiner Beförderung nach Besoldungsgruppe B 5 Anspruch auf Übertragung des in seiner früheren Dienstaltersstufe beziehungsweise Besoldungsgruppe erworbenen Dienstalters hat;

— festzustellen, daß der Kläger jedenfalls seit dem 1. Februar 1985 Anspruch auf eine Ausgleichszulage hat, die der Differenz zwischen den Bezügen in seiner früheren Besoldungsgruppe C 2, Dienstaltersstufe 5, und den mit der Besoldungsgruppe B 4, Dienstaltersstufe 2, verbundenen Bezügen entspricht;

— den Gerichtshof zu verurteilen, dem Kläger Verzugszinsen in Höhe von 8 % jährlich auf die der jeweiligen Differenz zwischen den Gehältern entsprechenden Summen zu zahlen;

— dem Kläger das Recht zur Stellung jeglicher Beweisanträge vorzubehalten.

Mit am 6. Mai 1987 eingereichtem Schriftsatz hat der Gerichtshof gemäß Artikel 91 § 1 der Verfahrensordnung eine *Einrede der Unzulässigkeit* erhoben.

Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und auf die Prüfung der vom Beklagten erhobenen Unzulässigkeitseinrede zu beschränken, ohne in die Erörterung der Hauptsache einzutreten.

## II — Vorbringen der Parteien

Der *Gerichtshof* führt aus, die Klage ziele darauf ab, die Entscheidung vom 13. August 1981 über die Ernennung des Klägers in der Besoldungsgruppe B 5 in Frage zu stellen, soweit hierin die Ausgleichszulage in bestimmter Weise festgesetzt worden sei. Da der Kläger im Anschluß an die am 5. Februar 1982 erfolgte Zurückweisung seiner Beschwerde keine Klage erhoben habe, sei die vorliegende Klage verspätet und damit unzulässig.

An der Bestandskraft der Entscheidung über die Ernennung des Klägers, soweit sie die Ausgleichszulage in bestimmter Weise festsetze, könne auch das Urteil des Gerichtshofes vom 29. Januar 1985 nichts ändern. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehe hervor, daß die Rechtswirkungen eines einen Verwaltungsakt aufhebenden Urteils nur diejenigen Personen berührten, die durch den Akt unmittelbar betroffen seien. Im Verhältnis zu anderen Beamten stelle ein Urteil des Gerichtshofes keine neue Tatsache dar, die ihnen das Recht verleihen würde, von der Verwaltung die erneute Überprüfung bestandskräftig gewordener Entscheidungen zu verlangen.

Der *Kläger* erwidert, nicht das vorgenannte Urteil, sondern die allgemeine Entscheidung des Präsidenten des Gerichtshofes stelle eine neue, seine beamtenrechtliche Stellung berührende Tatsache dar.

Die umstrittene Entscheidung beeinflusse nicht nur die Lage des Klägers hinsichtlich seiner früheren Laufbahn, sondern vor allem seine gegenwärtige und künftige Lage; die Klage sei daher zulässig.

K. Bahlmann
Berichterstatter